

## Leseprobe



Werner Gutheil / Heinrich M. Roth

### **Die christliche Patientenverfügung**

Der Ratgeber zur Vorsorge

118 Seiten, 18 x 25,5 cm, gebunden

**ISBN 9783746234236**

Mehr Informationen finden Sie unter [st-benno.de](http://st-benno.de)

Alle Rechte vorbehalten. Die Verwendung von Text und Bildern, auch auszugsweise, ist ohne schriftliche Zustimmung des Verlags urheberrechtswidrig und strafbar. Dies gilt insbesondere für die Vervielfältigung, Übersetzung oder die Verwendung in elektronischen Systemen.

© St. Benno-Verlag GmbH, Leipzig 2012

Werner Gutheil  
Heinrich Michael Roth

# Die christliche Patientenverfügung

**Der Ratgeber zur Vorsorge**

Unseren Müttern  
Erika Gutheil  
Martha E. Roth

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

**Besuchen Sie uns im Internet:**  
[www.st-benno.de](http://www.st-benno.de)

Gern informieren wir Sie unverbindlich und aktuell auch in unserem Newsletter zum Verlagsprogramm, zu Neuerscheinungen und Aktionen. Einfach anmelden unter [www.st-benno.de](http://www.st-benno.de) ([newsletter@st-benno.de](mailto:newsletter@st-benno.de)).

ISBN 978-3-7462-3423-6

© St. Benno-Verlag GmbH  
Stammerstraße 11, 04159 Leipzig  
Umschlag: Ulrike Vetter, Leipzig  
Fotos: © Martina Ebel/Shutterstock (gr. Foto); © Raisa Kanareva/Shutterstock (o. m.);  
© auremar/Shutterstock (o. r.); © wavebreakmedia/Shutterstock (u. r.)  
Layout und Gesamtherstellung: Arnold & Domnick, Leipzig (B)

# Inhalt

<b>Vorwort</b> .....	7
<b>Vorsorgeverfügungen</b> .....	11
Die Vorsorgevollmacht .....	12
<i>Angehörige brauchen Vollmacht</i> .....	12
<i>Wenn keine Vollmacht vorliegt</i> ... ..	12
<i>Rechtzeitig vorsorgen</i> .....	13
<i>Formkriterien</i> .....	13
<i>Konkrete Hinweise für das Erstellen</i> .....	14
Die Patientenverfügung .....	23
<i>Verbindlichkeit</i> .....	23
<i>Zweck einer Patientenverfügung</i> .....	23
<i>Wer entscheidet im Ernstfall?</i> .....	25
<i>Wenn nichts geregelt ist</i> ... ..	27
<i>Wirtschaftliche Aspekte</i> .....	29
<i>Patientenverfügung und Sterbehilfe</i> .....	29
<i>Beratung durch Fachleute</i> .....	30
<i>Aufbewahrung</i> .....	31
<i>Formkriterien</i> .....	32
<i>Konkrete Hinweise für das Erstellen</i> .....	33
Die Betreuungsverfügung .....	38
<i>Was regelt die Betreuungsverfügung?</i> .....	38
<i>Wann endet die Betreuung?</i> .....	38
<i>Konkrete Hinweise für das Erstellen einer Betreuungsverfügung</i> .....	39
Das Testament .....	41
<i>Was wird im Testament geregelt?</i> .....	41
<i>Wer erbt?</i> .....	41
<i>Wo wird das Testament hinterlegt?</i> .....	45
<i>Konkrete Hinweise für das Erstellen eines Testaments</i> .....	45
<b>Sterben und Gedenken</b> .....	51
Verfügung für das Sterben .....	51
<i>Sterbeort</i> .....	52

<i>Sterbebegleitung</i> . . . . .	53
<i>Art des Sterbebeistands</i> . . . . .	54
<i>Versorgung des Leichnams</i> . . . . .	56
<i>Sarg und Ausstattung</i> . . . . .	58
<i>Aufbahrung</i> . . . . .	59
<i>Totenwache</i> . . . . .	60
<i>Wichtige Unterlagen</i> . . . . .	61
<b>Trauerfeier und Beisetzung</b> . . . . .	62
<i>Vollmacht im Todesfall und für die Beerdigung</i> . . . . .	62
<i>Bestattungsvorsorge</i> . . . . .	63
<i>Bestattungsart</i> . . . . .	63
<i>Abschied gestalten – Ort und Art der Ausrichtung</i> . . . . .	65
<i>Totenanzeige</i> . . . . .	67
<b>Abschiednehmen</b> . . . . .	70
<i>Trauerfeier</i> . . . . .	70
<i>Trauermahl / Beerdigungskaffee</i> . . . . .	71
<i>Erinnerungsstücke für die Trauergäste</i> . . . . .	72
<b>Das Gedenken</b> . . . . .	73
<i>Grabstätte</i> . . . . .	73
<i>Gedenken</i> . . . . .	73
<b>Dokumente</b> . . . . .	75
Formular Vorsorgevollmacht . . . . .	76
Formular Patientenverfügung . . . . .	84
Formular Betreuungsverfügung . . . . .	90
Formular Verfügung für das Sterben . . . . .	92
Checkliste wichtiger Unterlagen . . . . .	100
Vollmacht für die Beerdigung . . . . .	101
Hinweis Bestattungsvorsorge . . . . .	102
Wünsche für die Beisetzung . . . . .	103
Wünsche für das Abschiednehmen . . . . .	108
Wünsche für das Gedenken . . . . .	113
Welche Personen sollen über meinen Tod informiert werden? . . . . .	116
Vorlage „Mein Testament“ . . . . .	117
<b>Dank</b> . . . . .	118

## Vorwort

Am Anfang unseres Lebens ist nichts sicher:

Wie alt wir werden! Welchen Beruf wir erlernen! Ob wir Glück haben oder schwere Zeiten im Leben. Nur eines ist sicher in unserem Leben: dass wir Sterben werden. Gott, so der christliche Glaube, hat die Welt und den Menschen geschaffen. Er unterscheidet sich vom Tier dadurch, dass er seine Toten betrauert und bestattet.

Früher haben Familienverbände, Mehrgenerationenfamilien und das Leben in einer eher dörflichen Gemeinschaft das Sterben von Menschen mitgetragen. Seit der Aufklärung wurden das Sterben und der Tod, der bis dahin öffentlich war, in die Privatsphäre gedrängt. Damit begann das Problem, das wir heute haben: Immer mehr alleinlebende Menschen leben „vor sich hin“, haben kaum soziale Bezüge, zumindest keine, die sie im Sterben tragen und begleiten. Großstädte wie Frankfurt haben 60% Singlehaushalte.

Die christlichen Gemeinden können diesen Bedarf an notwendiger und christlicher Hilfe nicht mehr auffangen. Alten- und Pflegeheime schießen wie Pilze aus dem Boden.

Individualität im Leben wird zur Individualität im Sterben. Gesetzliche Betreuungen werden durch Wegfall von Familienangehörigen immer notwendiger. Hier kann diese Patientenverfügung eine gute Grundlage sein.

Aber was sollen Sie tun, wenn Sie ihre Begleitungen gar nicht kennen. Selbst Nachbarn wissen nichts voneinander. Und über das Sterben wird innerhalb der Familie nicht gesprochen. Die 90-jährige Dame will an ihrem Geburtstag über den Tod und wie es danach vorgehen soll mit ihren 65- bis 70-jährigen Kindern sprechen, die es abwiegeln und meinen: „Ach Mutter, darüber brauchen wir doch die nächsten 20 Jahre nicht sprechen.“

Aber Gott will, dass wir diesen Fragen und Themen nicht ausweichen. Jesus selbst hat seinen Jüngern angedeutet, wo und wie er sterben werde. Sie haben es aber nicht verstanden, wollten es nicht verstehen, konnten es nicht verstehen.

Die christliche Patientenverfügung soll helfen, sich diesem Thema zu stellen.

Im medizinischen Teil geht es um die Fragen:

- Was soll getan oder nicht getan werden?
- Wer soll diesen, meinen Willen durchsetzen (Vorsorgevollmacht)?
- Wer soll von Gesetzes wegen meinen Willen durchsetzen (Betreuungsverfügung)?

Menschliche und christliche Fragen stehen im Zentrum von Teil II:

- Wie und wo möchte ich sterben?

Christliche Fragen, vom Standpunkt der katholischen Tradition unter Berücksichtigung der evangelischen Formen stehen im Teil III:

- Wie und wo möchte ich beerdigt werden?
- Wie soll an mich erinnert werden? (Formen des Gedenkens)
- Wie soll mein Grab gestaltet sein, damit es ein Zeichen der Hoffnung und des Glaubens an die Auferstehung ist?

Der Umkehrschluss ist dadurch im Zweifelsfall möglich: Von welcher Hoffnung hat der schwerkranke, sterbende Mensch gelebt und wie würde er sich jetzt in dieser Situation entscheiden (Mutmaßlicher Wille).

Ein glaubender Mensch, der eine Hoffnung auf die Ewigkeit hat, wo er die Menschen trifft, die ihm vorausgegangen sind, wird anders sterben als einer nur im und am Leben orientierter Mensch.

Mein eigener Vater hat auf meine Frage, was er einmal erwarte, gesagt: „dass es stimmt, was man ein Leben lang geglaubt hat.“

Er hat mich das Leben und das Sterben gelehrt. Er hat mir die kürzeste Form der Patientenverfügung genannt: Ich will daheim sterben! Er hat eine Bestattungsvorsorge mit den Worten getroffen: „Mach's so, wie's üblich ist.“ Er hat die Grabstätte gestaltet, als drei Jahre vorher mein Bruder im Jahr 2000 bestattet wurde, sodass er und meine Mutter in Zukunft einen Platz haben, wo mit einer Stele, die eine steinerne Platte durchbricht und gen Himmel zeigt, ein Zeichen der Hoffnung gebracht wird. Ginkgoblätter zieren diese Stele mit den Namen unserer Familie. Sie sind nicht vergangen, sondern sie sind nur an einem anderen Ort.

Und so möge diese Mappe helfen, Anregungen über das Gespräch miteinander über das Sterben und den Tod zu geben über die Generationen hinweg, für gesetzliche Betreuer eine Handlungsgrundlage zu haben und für eine Gesellschaft, die erschrocken ist, wenn sie hört, dass der Mensch sterblich ist.

*Pfr. Werner Gutheil*  
*Diözesanseelsorger für Trauernde im Bistum Fulda*

*Denk an deinen Schöpfer in deinen frühen Jahren, ehe die Tage der Krankheit kommen und die Jahre dich erreichen, von denen du sagen wirst: Ich mag sie nicht!, ehe Sonne und Licht und Mond und Sterne erlöschen und auch nach dem Regen wieder Wolken aufziehen;*

*am Tag, da die Wächter des Hauses zittern, die starken Männer sich krümmen, die Müllerinnen ihre Arbeit einstellen, weil sie zu wenige sind, es dunkel wird bei den Frauen, die aus den Fenstern blicken, und das Tor zur Straße verschlossen wird; wenn das Geräusch der Mühle verstummt, steht man auf beim Zwitschern der Vögel, doch die Töne des Lieds verklingen;*

*ja, ehe die silberne Schnur zerreißt, die goldene Schale bricht, der Krug an der Quelle zerschmettert wird, das Rad zerbrochen in die Grube fällt, der Staub auf die Erde zurückfällt als das, was er war, und der Atem zu Gott zurückkehrt, der ihn gegeben hat.*

***Kohelet 12,1-4.6 f.***

---

## Vorsorgeverfügungen

Viele Menschen sind gesund und „haben ihre Sachen im Griff“. Der medizinische Fortschritt der letzten Jahrzehnte ermöglicht heute ein beschwerdefreieres Leben bis ins hohe Alter. Aber schnell ist man nicht mehr richtig in der Lage, sich um alle eigenen Angelegenheiten selbstständig zu kümmern. Jeder Mensch kann vorübergehend oder auf Dauer die Fähigkeit verlieren, den eigenen Willen zu äußern, Entscheidungen zu treffen und Geschäfte abzuschließen.

Mangelnde Einsichts-, Einwilligungs- und Geschäftsfähigkeit geht bei älteren Menschen oft auf eine Demenz- Erkrankung zurück. Wird ein Patient im Krankenhaus für einige Zeit in Bewusstlosigkeit, also ein künstliches Koma, versetzt, ist er ebenfalls während dieser Zeit nicht geschäftsfähig. Durch Unfall, Drogenmissbrauch oder psychische Erkrankung kann die Geschäftsfähigkeit ebenfalls vorübergehend oder dauernd verloren gehen. Dann ist es gut, wenn rechtzeitig Vorsorge getroffen wurde. Vorsorge ist also ein Thema für jedes Lebensalter und jede Lebenssituation.

Für die Vorsorge bei Krankheit und Pflege bestehen im Wesentlichen drei verschiedene Regelungsmöglichkeiten:

- Die Vorsorgevollmacht,
- die Betreuungsverfügung,
- die Patientenverfügung.

Diese Vorsorgeverfügungen werden im Folgenden Schritt für Schritt erläutert und inhaltliche Alternativen dargestellt. Die Verfügungen können entweder direkt in diesem Buch ausgefüllt und herausgetrennt oder als Vorlage für ein individuelles Formular genutzt werden, das am Computer erstellt werden kann.

Dieses Buch gibt Hinweise, die aber im Einzelfall eine individuelle Beratung nicht ersetzen können. Die Beratung durch einen Rechtsanwalt oder Notar ist sinnvoll, im Normalfall aber nicht zwingend erforderlich.

Sobald Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Geschäftsfähigkeit oder Einsichtsfähigkeit des Erklärenden eingeschränkt sein könnte, ist im Zweifel eine notarielle Beurkundung der Vorsorgeverfügungen erforderlich. Der Notar muss vor jeder Beurkundung überprüfen, ob der Erklärende geschäfts- oder einwilligungs- oder erklärungs-fähig ist. Nur dann darf eine Beurkundung erfolgen. Die notarielle Urkunde dient also regelmäßig als Beweis für das Vorliegen dieser Voraussetzungen.

## Die Vorsorgevollmacht

### **Angehörige brauchen Vollmacht**

Viele Menschen glauben, dass die nahen Angehörigen automatisch handeln und entscheiden können, wenn der Betroffene nicht mehr selbst die notwendigen Erklärungen abgeben kann. Das ist ein Irrtum. In unserem Recht haben nur die Eltern gegenüber minderjährigen Kindern ein umfassendes Sorgerecht mit der Befugnis zur Entscheidung. Für einen Volljährigen können Ehegatten, Kinder oder sonstige Angehörige nur aufgrund einer rechtsgeschäftlichen Vollmacht oder als gerichtlich bestellte Betreuer handeln.

Jeder Mensch kann vorübergehend oder auf Dauer die Fähigkeit verlieren, den eigenen Willen zu äußern, Entscheidungen zu treffen und Geschäfte abzuschließen. Wer für diesen Fall nicht vorsorgt, kann sich selbst, seine Familie oder auch seine Firma in erhebliche Schwierigkeiten bringen.

### **Wenn keine Vollmacht vorliegt...**

Die Angehörigen stehen häufig vor großen Problemen, wenn eine Person unfall- oder krankheitsbedingt von heute auf morgen die eigenen Angelegenheiten nicht mehr regeln kann. Die Ehefrau, die sich um die finanziellen Dinge nie gekümmert hat, kann nämlich, wenn es kein gemeinschaftliches Konto der Eheleute ist, nicht auf die Konten des Ehemannes zugreifen. Dann kann sie keine Rechnungen bezahlen und keine notwendigen Einkäufe tätigen, wenn ihr die Bank den Zugriff auf das Konto verweigert. Erst dann, wenn sie nach vielen Wochen oder Monaten zur Betreuerin bestellt worden sein sollte, kann sie mit dem Geld auf dem Konto des geschäftsunfähig gewordenen Ehemannes wirtschaften. Wird aber nicht die Ehefrau, sondern irgendeine andere Person zum Betreuer bestellt, bestimmt diese, welche Ausgaben getätigt werden und welche nicht.

Ein Geschäftsmann, der krankheitsbedingt einige Wochen keine Verträge unterzeichnen kann und nicht für einen handlungsfähigen Vertreter gesorgt hat, riskiert, dass seine Firma keine Aufträge annehmen kann oder Zahlungen nicht erfolgen können. Das kann eine kleine Firma schnell ruinieren.

Die Angehörigen haben, sofern sie keine Vollmacht und/oder Patientenverfügung vorlegen können, auch nur eingeschränkten Einfluss auf die medizinische Behandlung eines Unfallopfers oder eines Erkrankten. Zwar werden die Ärzte regelmäßig mit den nahen Verwandten sprechen und sie informieren. Jeder Arzt wird auch zusammen mit den Verwandten nach einer einvernehmlichen Lösung suchen. Doch im Konflikt mit dem Arzt ziehen die Angehörigen immer den Kürzeren. Der Arzt kann sich sogar über den Willen der Angehörigen hinwegsetzen und für eine aus seiner Sicht notwendige Behandlung entscheiden, solange kein

Bevollmächtigter einwandfrei nachweisen kann, dass er stellvertretend für den Patienten Entscheidungen über die medizinische Behandlung oder deren Abbruch treffen kann.

Ähnliches gilt für die Pflege. Die Angehörigen haben ohne Vollmacht der pflegebedürftigen Person nur geringe Möglichkeiten, auf die Art der Pflege Einfluss zu nehmen. Gegen die heute in manchen Einrichtungen aus wirtschaftlichen Gründen praktizierte unzulängliche Pflege können sie letztlich nichts tun, wenn sie nicht ausdrücklich befugt sind, für den Pflegebedürftigen Entscheidungen zu treffen, klare Vorgaben zu machen und über dessen Aufenthaltsort zu bestimmen.

### **Rechtzeitig vorsorgen**

Wenn ein Erwachsener nicht mehr für sich selbst sorgen und Entscheidungen treffen kann oder seine Einsichtsfähigkeit deutlich vermindert ist, bestellt das Betreuungsgericht beim Amtsgericht nach Einholung eines amtsärztlichen Gutachtens und einer Anhörung des Betroffenen einen Betreuer. Das sind oft nahe Verwandte, sofern der Richter sie für diese Tätigkeit geeignet hält. Relativ häufig passiert es jedoch, dass eine völlig fremde Person zum Betreuer bestellt wird, insbesondere dann, wenn es keinen nahen Verwandten gibt.

Obwohl die Tätigkeit professioneller und ehrenamtlicher Betreuer durch die gesetzlichen Vorgaben immer klarer geregelt wurde, kann niemand sicher sein, dass er von einem Fremden genau so betreut wird, wie er es sich gewünscht hätte. Der Betreuer ist nicht für die menschliche und persönliche Zuwendung zuständig. Es ist deshalb von großem Vorteil, wenn rechtzeitig dafür gesorgt wird, dass eine Vertrauensperson ab dem Zeitpunkt, zu dem man nicht mehr selbst seine Angelegenheiten erledigen kann, stellvertretend handeln kann und nach den Vorstellungen des Vollmachtgebers alles das tut, was dieser im vollen Besitz seiner geistigen Kräfte als richtig und gut festgelegt hat. Rechtzeitig heißt also, bevor jemand betreuungsbedürftig geworden ist. Denn sobald der Amtsarzt festgestellt hat, dass eine Betreuungsbedürftigkeit besteht, kann diese Person keine Vertrauensperson mehr mit einer wirksamen Vorsorgevollmacht versehen.

### **Formkriterien**

Eine Vorsorgevollmacht muss schriftlich verfasst sein. Handschriftlichkeit der gesamten Verfügung ist, im Gegensatz zu einem privaten Testament, nicht erforderlich. Der Text kann also auf Schreibmaschine oder Computer geschrieben und ausgedruckt werden. Die Vollmacht muss aber eigenhändig unterschrieben werden. Die Angabe des Datums der Unterschrift ist notwendig. Bei verschiedenen Organisationen, Rechtsanwälten und kommerziellen Formularvertreibern werden diverse Vorlagen und Vordrucke angeboten. Die Vielfalt der Angebote im Internet ist kaum noch überschaubar. Es ist anzuraten, sich beispielsweise an den aktuellen

Angehörigen  
schnelles Handeln  
ermöglichen

Vertrauensperson  
zum Betreuer  
bestimmen

Handschrift-  
lichkeit nicht  
nötig

**Formulierungsvorschlag**

*Gemeinschaftliches Testament*

Wir, die Eheleute ..... (Name der Ehefrau),  
 geborene ..... ,  
 geboren am ..... ,  
 wohnhaft ..... (Straße, Wohnort)  
 und ..... (Name des Ehemannes),  
 geboren am ..... ,  
 wohnhaft ebenda, legen hiermit unseren gemeinsamen letzten Willen wie folgt fest:

Wir setzen uns gegenseitig zu Alleinerben ein.

Sollte eines unserer Kinder entgegen dem Wunsch des überlebenden Ehegatten bereits nach dem Tode des Zuerstversterbenden von uns den Pflichtteil geltend machen, soll dieses Kind nach dem Tode des Zuletztversterbenden von uns auch nur den Pflichtteil erhalten und mit seinem ganzen Stamm von der weiteren Erbfolge ausgeschlossen sein.

Der überlebende Ehegatte ist berechtigt, von diesem Testament abweichende Verfügungen von Todes wegen zu treffen und neu zu testieren.

.....  
 (Ort, Datum) (Unterschrift Ehefrau)

Dieses Testament ist auch mein letzter Wille.

.....  
 (Ort, Datum) (Unterschrift Ehemann)

→ Hier noch ein ganz allgemeiner Entwurf eines Testaments. Es wird ein Alleinerbe eingesetzt. Gibt es andere pflichtteilsberechtigte Personen, also Kinder, Enkel, Eltern oder Ehepartner, so können diese gegen den eingesetzten Alleinerben Pflichtteilsansprüche geltend machen. Sind keine solchen Pflichtteilsberechtigten vorhanden, erbt die eingesetzte Person den gesamten Nachlass.

**Formulierungsvorschlag**

*Testament*

Ich .....  
 .....  
 (Name, Geburtsdatum, Anschrift)  
 setze zu meinem alleinigen Erben  
 .....  
 .....  
 (Name, Geburtsdatum, Anschrift)  
 ein.  
 .....  
 (Ort, Datum) (Unterschrift)

→ Sollen einzelnen Personen, die **nicht** Erbe werden, bestimmte Vermögenswerte oder Gegenstände zukommen, kann ein Vermächtnis verfügt werden. Soll ein Gegenstand vermacht werden, sollte er ganz exakt bezeichnet werden, am besten mit der Angabe, wo er sich befindet. Vermächtnisse über Geldbeträge sollten vorsichtig bemessen werden. Durch zu große Vermächtnisse kann schnell ein Nachlass für die Erben wertlos werden, was in einer Undurchführbarkeit und unnötigem Streit enden kann. Außerdem sollte in die Überlegungen einbezogen werden, dass in den letzten Lebensjahren das eigene Vermögen durch erhöhten Pflegeaufwand oder Heimkosten stark vermindert sein kann. Vor der Einsetzung von größeren Vermächtnissen sollte daher eine Beratung erfolgen.



**Formulierungsvorschlag**

.....  
 .....  
 (Vorname Name, evtl. Geburtsdatum und Anschrift)

vermache ich ..... Euro aus meinem Geldvermögen.

oder

.....  
 .....  
 (Vorname Name, evtl. Geburtsdatum und Anschrift)

vermache ich .....  
 (Gegenstand genau bezeichnen)

- Sollen die Erben oder durch ein Vermächtnis begünstigte Personen etwas Bestimmtes tun oder unterlassen, so kann dies mit einer Auflage festgelegt werden. Hierdurch kann etwa bestimmt werden, dass ein Teil des Erbes für einen konkreten wohltätigen Zweck verwendet werden soll. Im folgenden Beispiel ist hierfür kein konkreter Geldbetrag eingesetzt worden.

**Formulierungsvorschlag**

Der Erbe ..... (Vorname Name)  
 soll einen angemessenen Betrag an das Hilfswerk „Caritas international“ spenden. Diesen Betrag soll er aus seinem Erbteil bezahlen.

- Setzt der Verfügende mehrere Erben ein, so kann er durch eine Teilungsanordnung genauer festlegen, wer ganz bestimmte Gegenstände oder Teile des Erbes erhalten soll. Zum Beispiel kann verfügt werden, dass die Tochter das Haus und der Sohn das Geldvermögen erhalten soll. Sind die Teile nicht in etwa gleichwertig, kann sich die Regelung einer Ausgleichspflicht anbieten. Ist absehbar, dass die Teilungsanordnung zu einem großen Ungleichgewicht mit erheblicher Auswirkung auf die Erbteile führen würde, sollte vor einer Festlegung fachkundiger Rat eingeholt werden.

**Formulierungsvorschlag**

Meine Tochter ..... (Vorname Name)

und mein Sohn ..... (Vorname Name)  
 sollen zu gleichen Teilen meine Erben werden. Meine Tochter soll das Haus und mein Sohn das Geldvermögen erhalten. Ist ein Teil der Erbschaft wertvoller als der andere, soll untereinander ein Ausgleich durch Geldzahlung erfolgen.

- Sollen beispielsweise Tochter und Sohn als Erben zu gleichen Teilen eingesetzt werden und soll jeder von ihnen vorab – ohne einen finanziellen Ausgleich – bestimmte Gegenstände erhalten, kann auch ein Vorausvermächtnis eingesetzt werden. So kann etwa der Tochter der Schmuck und dem Sohn die goldene Uhr zugewendet werden, ohne dass ein Wertausgleich zwischen Sohn und Tochter erfolgen soll.

**Formulierungsbeispiel**

Meine Tochter ..... (Vorname Name)

und mein Sohn ..... (Vorname Name)  
 sollen Erben zu gleichen Teilen sein.

Meine Tochter soll vorab den ganzen Schmuck und mein Sohn vorab die goldene Uhr erhalten. Eine Anrechnung auf den Erbteil oder ein Ausgleich untereinander soll nicht stattfinden.

- Sind im Testament umfangreiche, vielleicht auch komplizierte Regelungen getroffen, oder erwartet der Verfügende, dass es bei der Durchführung seiner Verfügungen zu Streit unter seinen Erben kommen wird, sollte er eine Testamentsvollstreckung anordnen. Nachfolgend wird beispielsweise ein enger Freund oder Verwandter bestimmt, sodass ein Freundschaftsdienst ohne besondere Vergütung stattfinden soll oder vereinbart ist.

### Formulierungsvorschlag

Es wird Testamentsvollstreckung angeordnet. Zum Testamentsvollstrecker bestimme

ich .....

.....

.....  
(Vorname Name, Geburtsdatum, Anschrift)

und zum Ersatz- Testamentsvollstrecker .....

.....

.....  
(Vorname Name, Geburtsdatum, Anschrift)

Der Testamentsvollstrecker bzw. Ersatz-Testamentsvollstrecker hat keinen Anspruch auf eine Vergütung.

- Ist der Testamentsvollstrecker eine völlig außenstehende Person oder übt er solche Tätigkeiten berufsmäßig aus, wie etwa regelmäßig ein Rechtsanwalt, so sollte eine Vergütung festgelegt werden.

### Formulierungsvorschlag

Der Testamentsvollstrecker bzw. Ersatz-Testamentsvollstrecker soll eine Vergütung aus dem Nachlass

mit pauschal ..... (Betrag) Euro erhalten

oder

entsprechend der gesetzlich üblichen Beträge erhalten.

**Hinweis:** In diesem Buch finden Sie bei den Dokumentvorlagen die Urkunde „Mein Testament“, die Sie für Ihr persönliches Testament verwenden können.

## Sterben und Gedenken

### Verfügung für das Sterben

Wer mit einer tödlichen Krankheit leben muss, also im Wissen, dass diese Krankheit die Lebenszeit verkürzt und die verbleibende Lebenszeit prägt, wird besonders eindringlich mit der Frage des Sterbeprozesses konfrontiert. Ebenso stellen sich Menschen die Frage nach dem Sterbeprozess ohne eine solche Notwendigkeit, wenn sie das Sterben nicht verdrängen, sondern als unausweichlichen Teil des Lebens sehen und somit auch eine Erkrankung als möglich in Betracht ziehen.

Immer mehr Menschen leben alleine (moderndeutsch: als Singles) oder verwitwet. In zunehmendem Maße wird es also notwendig, „fremde“ – nicht blutsverwandte – Personen zu betrauen mit den Wünschen, die man selbst für das eigene Sterben hat.

Dann sollten alle Möglichkeiten erwogen werden, die für die Umsetzung dieser Wünsche zur Verfügung stehen. Dazu gehört unter anderem, Informationen über mögliche geeignete Seniorenheime und Pflegeeinrichtungen einzuholen.

Auch wenn solche Gedanken im ersten Moment sehr erschreckend wirken – ganz gleich, in welcher Situation man sich selbst befindet: Es ist sinnvoll, entsprechende Planungen beizeiten vorzubereiten. Im Alter können die Voraussetzungen dafür – körperlicher und geistiger Art – deutlich schlechter werden.

Beim Thema Sterben nimmt das Sterben im Krankenhaus eine zunehmende Bedeutung ein. Es kann dem Sterbenden eine besondere Sicherheit geben. Insbesondere junge Menschen vertrauen hier zum Beispiel auf das innerlich befreiende Wissen, sich in der Schmerztherapie und mit der adäquaten Versorgung mit Schmerzmitteln in den richtigen Händen zu wissen.

Die **ärztliche Erlaubnis** meint primär die Einschätzung, ob die Transportfähigkeit und die Versorgung an dem Platz, wo ich sterben möchte, gewährleistet ist.

Gerade im häuslichen Bereich sollte zur Entlastung der Angehörigen unbedingt auf ambulante Pflegedienste und auf ein – soweit vorhanden – ambulantes Palliativteam ergänzend gebaut werden. Diese Dienste leisten mit ihren haupt- und ehrenamtlichen Helfer/innen gute Hilfen, sie entlasten wesentlich die Angehörigen. Kontakte außerhalb der Familie tragen zur Lebensqualität, im Sinne eines sozialen Netzes, sehr bei. Wenn Sie einen solchen Pflegedienst und ein Palliativteam wünschen, dann sollten Sie dies in einer Patientenverfügung festhalten. In diesem Buch finden Sie neben dem Formular für die Patientenverfügung auch eine Vorlage für eine „Verfügung für das Sterben“, die als Ergänzung zur

**Verfügung für das Sterben als Ergänzung zur Patientenverfügung**